

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003 zuletzt geändert am 08.12.2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, und der §§ 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S.194) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Bestandteil der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003, zuletzt geändert am 08.12.2010, erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
A.	Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten	
	Reihengräber	
1.	Reihengrab für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres	813 €
2.	Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (Kindergrab), 20 Jahre Nutzungszeit	118 €
3.	Reihengrab als Haingrab	1.726 €
4.	Urnenreihengrab	500 €
5.	Reihengrab als Hainurnengrab	924 €
6.	Urnenreihengrab als Waldgrab	435 €
7.	Anonymes Urnengrab	369 €
8.	Nutzung Aschestreufeld	369 €
	Wahlgräber	
9.	Wahlgrab, je Grabstelle	1.770 €
10.	Wahlgrab als Tiefgrab, je Grabstelle	2.010 €
11.	Wahlgrab in besonderer Lage, je Grabstelle	2.280 €
12.	Wahlgrab als Landschaftsgrab, je Grabstelle	5.880 €
13.	Urnenwahlgrab, je Grabstelle	1.290 €
14.	Wahlgrab als Urnennische im Kolumbarium, je Nische	1.260 €
15.	Wahlgrab als Urnennische im Kolumbarium im Gebäude, je Nische	2.340 €
16.	Wahlgrab als Baumurnengrab, je Baum	3.030 €
17.	Wahlgrab am Urnenbaum, je Grabstelle	1.050 €
18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bzw. Vorauserwerb eines Nutzungsrechtes zu Lebzeiten an Wahlgräbern, je Jahr	1/30 der Gebühr

lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
B. Bestattung/ Beisetzung		
19.	Bestattung einer bestattungspflichtigen Totgeburt oder eines Verstorbenen vor Vollendung des fünften Lebensjahres	294 €
20.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Reihengrab	464 €
21.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Wahlgrab/ Tiefgrab	522 €
22.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Tiefgrab in Verbindung mit einer Tieferbestattung eines Verstorbenen vor Ablauf der Ruhefrist	652 €
23.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Wahlgrab/ Tiefgrab in Verbindung mit einer weiteren Bestattung	302 €
24.	Beisetzung einer Urne / Beisetzung von Aschen auf Aschestreufeldern	271 €
25.	Beisetzung einer Urne in Verbindung mit einer weiteren Beisetzung/ Bestattung	184 €
26.	Zuschlag für eine Bestattung/ Beisetzung an Samstagen auf dem Waldfriedhof Lauheide	120 €
C. Ausgrabung		
27.	Ausgrabung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres vor Ablauf der Ruhefrist	521 €
28.	Ausgrabung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres nach Ablauf der Ruhefrist	403 €
29.	Ausgrabung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres vor Ablauf der Ruhefrist	699 €
30.	Ausgrabung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres nach Ablauf der Ruhefrist	581 €
31.	Ausgrabung einer Urne	310 €
D. Sonstige Leistungen		
32.	Benutzung der Aufbahrungshalle (mit Dekoration)	97,00 €
33.	Benutzung der Trauerhalle und der dafür vorgesehenen Gebäudeteile (mit Dekoration und Orgel- und Musikanlagennutzung)	104,00 €
34.	Benutzung der Kühlanlage je Tag	23,00 €
35.	Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst Waldfriedhof Lauheide und Grabgeleit auf den Stadtteolfriedhöfen, je Arbeitskraft pro Bestattung	55,00 €
36.	Genehmigung eines Grabmals, einer Urnenstehle auf einem Grab, einer Gedenktafel an Urnennischen oder einer Steineinfassung	30,00 €
37.	Urnenversand zuzüglich Portokosten	40,00 €
38.	Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden nach angefallenen Kosten berechnet.	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.